

Regierungsratsbeschluss

vom 30. März 2004

Nr. 2004/679

Krankenversicherung: Genehmigung des Vertrags über den Taxpunktwert zu TARMED zwischen santésuisse Aargau-Solothurn und den solothurnischen Spitälern, v.d. das Spitalamt des Kantons Solothurn

1. Ausgangslage

Auf den 1. Januar 2004 wird für die Abrechnung der ambulanten und teilstationären Spital- und Arztleistungen gesamtschweizerisch der neue Tarif TARMED eingeführt. Die solothurnischen Spitäler und das Spitalamt konnten mit santésuisse Aargau-Solothurn folgendes Resultat einvernehmlich aushandeln:

- TARMED-Start-Taxpunktwert ab 1.1.04: 95 Rappen
- sektorieller Teuerungsfaktor x_1 : 9.5%.

Mit RRB vom 16. Dezember 2003 wurde das Spitalamt ermächtigt, den Vertrag namens des Kantons Solothurn zu unterzeichnen. Diese Vereinbarung bedarf gemäss Artikel 46 Absatz 4 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10) der Genehmigung durch den Regierungsrat.

2. Stellungnahme der Preisüberwachung

Weil das Tarifmodell und die Berechnungen zum STPW von beiden Seiten gemeinsam erarbeitet wurden und nicht bestritten sind, verzichtet die Preisüberwachung auf eine vertiefte Analyse der Berechnungen und unterstützt in ihrer Empfehlung vom 4. Dezember 2003 den ausgehandelten Starttaxpunktwert. Die Preisüberwachung empfiehlt ferner, den Korrekturfaktor x_1 ausgehend von der tatsächlichen Kostensteigerung pro Versicherten im Jahr 2002 zu ermitteln, weil die in der Kostenneutralitätsvereinbarung (Ziffer 22 in Anhang 2 zum Rahmenvertrag) verwendete durchschnittliche Kostenentwicklung der Jahre 1997 bis 2001 veraltet sei. Zudem orientiert sich die Preisüberwachung am für die Ärzte national einheitlichen Korrekturfaktor x_1 von 2,5 Prozent und am für die Spitäler schweizweit gültigen x_2 von 2,4 Prozent, welche die Faktoren abdecken und zwischen den Tarifpartnern ausgehandelt worden seien. Deshalb schlägt die Preisüberwachung einen für die ganze Schweiz gleich hohen Korrekturfaktor x_1 für die Spitäler von 2,5 Prozent vor.

3. Erwägungen

Der Bundesrat beschloss, dass für ambulante Leistungen ab dem 1. Januar 2004 gesamtschweizerisch die neue Tarifstruktur TARMED gilt. Die Leistungserbringer und die Versicherer haben den

Starttaxpunktwert in Tarifverträgen gemäss Artikel 43 Absatz 4 KVG festzulegen. Santésuisse und „H+ Die Spitäler der Schweiz“ schlossen am 13. Mai 2002 einen Rahmenvertrag ab, um die gesamtschweizerisch vereinbarte einheitliche Tarifstruktur einzuführen. Gemäss Artikel 9 Absatz 2 dieses Rahmenvertrages werden die Taxpunktwerte auf kantonaler Ebene vereinbart. Um einen geordneten Übergang von der alten zur neuen Struktur zu gewährleisten, wurden den kantonalen Vertragsparteien verschiedene Berechnungshilfen, die durch die Parteien gemeinsam entwickelt wurden, zur Ermittlung des Starttaxpunktwertes zur Verfügung gestellt. Dabei mussten sie sich an das Prinzip der Kostenneutralität halten. Das heisst, die beteiligten Vertragsparteien wollen gemeinsam die kostenneutrale Einführung und Steuerung von TARMED im Bereich der obligatorischen Grundversicherung nach KVG für ambulante Leistungen sicherstellen. Die Grundsätze dieses Kostenneutralitätsprinzips sind im Anhang 2 zum Rahmenvertrag geregelt.

Vorliegend ist zu prüfen, ob der von den kantonalen Vertragsparteien abgeschlossene Vertrag über den Taxpunktwert zu TARMED mit dem Krankenversicherungsgesetz und dem Gebot der Wirtschaftlichkeit und Billigkeit in Einklang steht (Art. 46 Absatz 4 KVG). Es ergeben sich keine Anhaltspunkte, wonach in der vorgelegten Vereinbarung die Vorgaben des KVG nicht beachtet worden wären. Der Starttaxpunktwert von Fr. 0.95 wurde mittels anerkanntem Tool berechnet und unterliegt dem Kostenneutralitätskonzept nach TARMED. Er entspricht damit den KVG-Kriterien der Wirtschaftlichkeit und Billigkeit. Was den sektoriellen Teuerungsfaktor x_1 betrifft, so ist der Ansicht der Preisüberwachung entgegenzuhalten, dass die tatsächliche Ausweitung der ambulanten Spitalleistungen in den letzten 5 Jahren (1997 – 2002) durchschnittlich 10.2% betrug. Die Zunahme von 2001 zum 2002 lag mit 13.6% (u.a. infolge der Inbetriebnahme des MR-Gerätes im Kantonsspital Olten auf Mitte 2002) über dem langjährigen Durchschnitt. Aufgrund der Rechnungs-Zwischenabschlüsse per 30.9.03 und der bereits vorliegenden Budgets 2004 der Spitäler ist nicht mit einer Reduktion des Wachstums der ambulanten Leistungen der solothurnischen Spitäler und damit nicht mit einer Reduktion der „Teuerung“ der Kosten für ambulante Spitalleistungen für die Krankenversicherer zu rechnen. Der einvernehmlich ausgehandelte Wert des Teuerungsfaktors x_1 ist deshalb mit 9.5% gerechtfertigt. Die Vereinbarung der Tarifvertragsparteien für den Kanton Solothurn kann genehmigt werden.

4. Beschluss

gestützt auf Art. 46 Abs. 4 KVG

- 4.1 Der Vertrag über den Taxpunktwert zu TARMED zwischen santésuisse Aargau-Solothurn und den solothurnischen Spitalern, v.d. das Spitalamt des Kantons Solothurn, vom 26. November 2003 wird genehmigt.

5. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen seit der Zustellung schriftlich und begründet Beschwerde beim Bundesrat, Bundeshaus, 3003 Bern, erhoben werden.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'K. Schwaller', written in a cursive style.

Dr. Konrad Schwaller
Staatschreiber

Verteiler

Amt für Gemeinden und soziale Sicherheit, Abt. soziale Institutionen (5)

(L:\soz\krankenversicherung\vollzug\principa\tarifver\öff_spitäler\01-rrb.doc)

Amt für Gemeinden und soziale Sicherheit, Ablage

Spitalamt (3)

Direktionen der solothurnischen Spitäler (6), Versand durch das Spitalamt

santésuisse Aargau Solothurn, Bruggerstrasse 46, Postfach 1949, 5401 Baden, **LSI**

Bundesamt für Sozialversicherung, Effingerstrasse 20, 3003 Bern

Eidg. Volkswirtschafts-Departement, Preisüberwachung, Effingerstrasse 27, 3003 Bern

Amtsblatt: Publikation Ziffern 4 + 5